

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 15** **München, den 29. August** **2014**

---

Datum	Inhalt	Seite
28.7.2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden zum Vollzug des Rechts der Heilberufe 2122-5-G	350
29.7.2014	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Beihilfeverordnung 2030-2-27-F	352
12.8.2014	Verordnung zur Änderung der Fachschulordnung Agrarwirtschaft 7803-4-L	371
	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Staatlichen Technikerschulen für Agrarwirtschaft sowie für Waldwirtschaft 7803-12-L	376

---

2122-5-G

**Verordnung  
zur Änderung  
der Verordnung über die zuständigen Behörden zum  
Vollzug des Rechts der Heilberufe**

**Vom 28. Juli 2014**

Auf Grund von Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a bis d sowie Nr. 7 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-U/G), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 439), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die zuständigen Behörden zum Vollzug des Rechts der Heilberufe (HeilBZustV) vom 17. Dezember 1996 (GVBl S. 549, BayRS 2122-5-G), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 159 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Der Vollzug der Bundesärzteordnung, des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, der Bundes-Tierärzteordnung und der Bundes-Apothekerordnung sowie des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) obliegt

1. der Regierung von Oberbayern für die Hochschulorte München und Regensburg sowie für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben,
2. der Regierung von Unterfranken für die Hochschulorte Erlangen und Würzburg sowie für die Regierungsbezirke Ober-, Mittel- und Unterfranken;
3. in Fällen, in denen die Erteilung der Approbation von der Feststellung der Gleichwertigkeit des Ausbildungs- oder Kenntnisstands abhängt, der Regierung von Oberbayern; diese ist auch zuständige Behörde im Sinn von § 10 Abs. 3 und 4 PsychThG.

(2) Die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf die Europäische Verwaltungszusammenarbeit gemäß Art. 8a bis 8e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), insbesondere mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems im Sinn der Verordnung (EU)

Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission – IMI-Verordnung – (ABl L 316 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, soweit Fragen zur Berufsqualifikation, zur Berufszulassung oder zur Berufsausübung von Berufsangehörigen nach den in Abs. 1 genannten Berufsgesetzen betroffen sind.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>§ 1 Abs. 1 gilt entsprechend für den Vollzug der Approbationsordnung für Ärzte, der Approbationsordnung für Zahnärzte und der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) sowie für den Vollzug der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV), der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, soweit in diesen Vorschriften oder in den folgenden Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Zuständige Stelle und Landesprüfungsamt gemäß § 8 der Approbationsordnung für Ärzte und § 5 AAppO ist die Regierung von Oberbayern; diese ist auch zuständige Behörde im Sinn des jeweils Ersten bis Dritten Abschnitts der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. <sup>3</sup>Die Regierung von Oberbayern ist auch für die Entscheidung über Anträge, ausländische und verwandte Studienleistungen auf das Studium der Zahnmedizin anzurechnen (§ 19 Abs. 5, § 26 Abs. 5, § 35 Abs. 2, § 61 der Approbationsordnung für Zahnärzte) oder von der Ablegung von Prüfungen zu befreien (§ 21 Abs. 4, § 34 Abs. 2 der Approbationsordnung für Zahnärzte), zuständig.“

b) In Abs. 3 werden die Worte „ZAppO, § 5 Abs. 2 Satz 2 TAppO“ durch die Worte „der Approbationsordnung für Zahnärzte, § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TAppV“ ersetzt.

c) In Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 wird jeweils die

Abkürzung „ÄAppO“ durch die Worte „der Approbationsordnung für Ärzte“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchst. a werden die Worte „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl I S. 1246)“ durch die Worte „Ergotherapeutengesetz“ ersetzt.

bbb) In Buchst. b werden die Worte „vom 8. März 1994 (BGBl I S. 446)“ gestrichen.

ccc) In Buchst. c werden die Worte „vom 4. Juni 1985 (BGBl I S. 902)“ gestrichen.

ddd) In Buchst. d werden die Worte „vom 4. Juni 1985 (BGBl I S. 893)“ gestrichen.

eee) In Buchst. e werden die Worte „vom 7. Mai 1980 (BGBl I S. 529)“ gestrichen.

fff) In Buchst. f werden die Worte „vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1084)“ gestrichen.

ggg) In Buchst. g werden die Worte „vom 28. November 1989 (BGBl I S. 2061)“ gestrichen.

hhh) In Buchst. h werden die Worte „vom 18. März 1968 (BGBl I S. 228)“ gestrichen.

iii) In Buchst. i werden die Worte „Gesetz über technische Assistenten in der Medizin vom 2. August 1993 (BGBl I S. 1402)“ durch die Worte „MTA-Gesetz“ ersetzt.

jjj) In Buchst. k werden die Worte „vom 10. Juli 1989 (BGBl I S. 1384)“ gestrichen.

kkk) In Buchst. l werden die Worte „vom 4. Dezember 2001 (BGBl I S. 3320)“ gestrichen.

lll) In Buchst. m werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl I S. 1690)“ gestrichen.

mmm) Es wird folgender Buchst. n eingefügt:

„n) Notfallsanitätäergesetz,“.

bb) Nrn. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„2. zum Vollzug von Art. 31 Abs. 3 bis 6 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes, soweit Berufsangehörige nach den in Nr. 1 genannten Berufsgesetzen betroffen sind;

3. in Bezug auf die Europäische Verwaltungszusammenarbeit gemäß Art. 8a bis 8e BayVwVfG, insbesondere mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems im Sinn der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012, soweit Fragen zur Berufsqualifikation, zur Berufszulassung oder zur Berufsausübung von Berufsangehörigen nach den in Nr. 1 genannten Berufsgesetzen betroffen sind.“

cc) Nr. 4 wird aufgehoben.

b) Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.

c) In Abs. 5 werden die Worte „ , bei der Berufsfachschule für Altenpflege die Schulaufsichtsbehörde“ gestrichen.

d) In Abs. 6 werden die Worte „Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten vom 12. August 1969 (BGBl I S. 1200)“ durch die Worte „Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten“ ersetzt.

4. § 4 wird aufgehoben.

5. Der bisherige § 5 wird § 4; Abs. 2 wird aufgehoben und die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. mmm mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

München, den 28. Juli 2014

**Bayerisches Staatsministerium  
für Gesundheit und Pflege**

Melanie Huml, Staatsministerin

2030-2-27-F

## Verordnung zur Änderung der Bayerischen Beihilfeverordnung

Vom 29. Juli 2014

Auf Grund des Art. 96 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 59 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen (Bayerische Beihilfeverordnung – BayBhV) vom 2. Januar 2007 (GVBl S. 15, BayRS 2030-2-27-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. März 2011 (GVBl S. 130), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Abschnitt IV wird wie folgt geändert:
    - aa) Es wird folgender neuer § 19a eingefügt:  
„§ 19a Neuropsychologische Therapie“.
    - bb) Der bisherige § 19a wird §19b.
  - b) Abschnitt VI wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Überschrift des § 37 wird das Wort „Behindertenhilfe“ durch die Worte „Hilfe für behinderte Menschen“ ersetzt.
    - bb) § 39 erhält folgende Fassung:  
„§ 39 Palliativversorgung“.
  - c) Abschnitt IX wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Überschrift des § 49 wird das Wort „Durchführungsbestimmungen,“ gestrichen.
    - bb) Die Worte „Anlagen 1 bis 4“ werden durch die Worte
 

„Anlage 1	Beihilfefähige Höchstbeträge bei von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern erbrachten Leistungen
Anlage 2	Beihilfefähigkeit wissenschaftlich nicht allgemein anerkannter Methoden

Anlage 3 Beihilfefähige Höchstbeträge für ärztlich verordnete Heilbehandlungen

Anlage 4 Beihilfefähige ärztlich verordnete Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie Körperersatzstücke

Anlage 5 Zugelassene Zentren mit Früherkennungsprogramm für Risikofeststellung und interdisziplinäre Beratung, Gendiagnostik und Früherkennung für die Feststellungen eines erblich bedingten erhöhten familiären Brust- und Eierstockkrebsrisikos

Anlage 6 Sonderregelungen für Bedienstete mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland“

ersetzt.

2. § 1 Abs. 3 wird aufgehoben.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetz“ durch die Worte „Bayerischen Besoldungsgesetz (BayBesG)“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Nr. 1 werden in Halbsatz 1 die Worte „wegen der Höhe ihrer eigenen Einkünfte (§ 32 Abs. 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes – EStG)“ durch die Worte „nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wegen des Umfangs der Erwerbstätigkeit in der weiteren Ausbildung (§ 32 Abs. 4 Sätze 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes – EStG)“ sowie in Halbsatz 2 die Worte „der maßgebenden Einkommensgrenzen“ durch die Worte „des maßgebenden Umfangs der Erwerbstätigkeit“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 werden nach dem Wort „Person“ die Worte „ , der Witwe oder des Witwers bzw. des hinterbliebenen Lebenspartners“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „Art. 10 Abs. 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG)“ durch die Worte „Art. 96 BayBesG“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„<sup>5</sup>Aufwendungen für Heilpraktikerleistungen sind nach Maßgabe der **Anlage 1** beihilfefähig.“

- b) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat (Staatsministerium)“ eingefügt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nr. 2 letzter Satz werden die Worte „der Finanzen“ gestrichen.
  - bb) In Nr. 4 wird die Abkürzung „bzw.“ durch die Worte „ , Anlage 1 Abschnitt G Allgemeine Bestimmungen Satz 2 GOZ sowie“ ersetzt.
- d) In Abs. 5 Nrn. 1 und 2 werden jeweils die Worte „**Anlage 1**“ durch die Worte „**Anlage 2**“ ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. psychische Störungen und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen, im Fall einer Abhängigkeit nur wenn Suchtmittelfreiheit oder Abstinenz erreicht ist oder innerhalb von zehn Sitzungen erreicht werden kann,“.

- bb) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„2. psychische Störungen und Verhaltensstörungen durch Opioide und gleichzeitiger stabiler substituierender Behandlung im Zustand der Beigebrauchfreiheit,“.

- cc) Die bisherigen Nrn. 2 bis 4 werden Nrn. 3 bis 5.

- b) Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Mit der Erstellung von Gutachten nach Satz 1 Nr. 3 sind Gutachterinnen und Gutachter zu beauftragen, die nach § 26 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinie) vom 19. Februar 2009 (BAnz 2009 S. 1399) zuletzt geändert am 18. April 2013 (BAnz AT 18. Juni 2013 B6), bestellt sind.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Bei Einzelbehandlungen soll die vorgesehene und vom Gutachter befürwortete Stundenzahl einer Einbeziehung einer Bezugsperson ein Verhältnis von 1 zu 4 zur Stundenzahl des Patienten nicht überschreiten; sie werden der Stundenzahl für die Behandlung des Patienten hinzugerechnet.“

- b) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„<sup>3</sup>Ist eine höhere Stundenzahl für die Einbeziehung der Bezugspersonen therapeutisch geboten, reduziert sich die Stundenzahl für die Behandlung des Patienten entsprechend. <sup>4</sup>Bei Gruppenbehandlungen darf die vorgesehene und vom Gutachter befürwortete Stundenzahl einer Einbeziehung ein Verhältnis von 1 zu 2 zur Stundenzahl des Patienten nicht überschreiten; sie werden der Stundenzahl für die Behandlung des Patienten hinzugerechnet.“

- c) In Abs. 7 Satz 7 werden die Worte „Abs. 1“ durch die Worte „§ 9 Abs. 1“ ersetzt.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Der Beihilfefähigkeit steht es nicht entgegen, wenn bei Verhaltenstherapien von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Bezugspersonen einbezogen werden. <sup>2</sup>§ 11 Abs. 2 gilt entsprechend.“

- b) Die bisherigen Abs. 2 bis 6 werden Abs. 3 bis 7.

- 10. In § 14 werden die Worte „Abschnitt C Nrn. 213 bis 232, Abschnitt F und K des Gebührenverzeichnisses für zahnärztliche Leistungen der GOZ“ durch die Worte „Anlage 1 Abschnitt C Nrn. 2150 bis 2320, Abschnitte F und K GOZ“ ersetzt.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 5 werden die Worte „Nrn. 701 und 702 des Gebührenverzeichnisses für zahnärztliche Leistungen der GOZ“ durch die Worte „Anlage 1 Nrn. 7010 und 7020 GOZ“ ersetzt.
- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „<sup>3</sup>Außerdem ist der erhobene Befund in geeigneter Form nachzuweisen.“
12. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „<sup>1</sup>Beihilfefähig sind die aus Anlass einer Krankheit bei ärztlichen und zahnärztlichen Leistungen oder Heilpraktikerleistungen nach §§ 8 bis 17 verbrauchten oder nach Art und Umfang schriftlich verordneten
1. apothekenpflichtige Arzneimittel nach § 2 des Arzneimittelgesetzes,
  2. Verbandmittel,
  3. Harn- und Blutteststreifen sowie
  4. Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die als Medizinprodukte nach § 3 Nrn. 1 bis 3 des Medizinproduktegesetzes zur Anwendung am oder im menschlichen Körper bestimmt sind.“
- b) In Satz 4 Nr. 3 wird das Wort „Arzneimittel“ durch das Wort „Fertigarzneimittel“ ersetzt.
13. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „**Anlage 2**“ durch die Worte „**Anlage 3**“ ersetzt.
- bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „<sup>3</sup>Die Heilbehandlung muss von einer der folgenden Personen erbracht werden:
1. Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin oder Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut,
  2. Ergotherapeutin oder Ergotherapeut,
  3. Physiotherapeutin oder Physiotherapeut,
  4. Krankengymnastin oder Krankengymnast,
  5. Logopädin oder Logopäde,
  6. Masseurin oder Masseur,
7. medizinische Bademeisterin oder medizinischer Bademeister,
8. Podologin oder Podologe oder
9. medizinische Fußpflegerin oder medizinischer Fußpfleger nach § 1 des Podologengesetzes.“
- cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
- „<sup>4</sup>Leistungen nach der Anlage 3 Abschnitt VIII sind ferner dann beihilfefähig, wenn sie von einer der folgenden Personen erbracht werden:
1. staatlich geprüfte Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin oder staatlich geprüfter Atem-, Sprech- und Stimmlehrer der Schule Schlaffhorst-Andersen oder
  2. akademische Sprachtherapeutin oder akademischer Sprachtherapeut, sofern die behandelnde Person über eine Zulassung zur Leistungserbringung im Bereich der gesetzlichen Krankenkassen verfügt.“
- b) In Abs. 2 einleitender Satzteil werden die Worte „Anlage 2 Nr. 14“ durch die Worte „Anlage 3 Nr. 13“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 einleitender Satzteil werden die Worte „Anlage 2 Nr. 15“ durch die Worte „Anlage 3 Nr. 14“ ersetzt.
14. Es wird folgender neuer § 19a eingefügt:
- „ § 19a
- Neuropsychologische Therapie
- (1) <sup>1</sup>Aufwendungen für ambulante neuropsychologische Therapien sind beihilfefähig, wenn sie
1. der Behandlung akut erworbener Hirnschädigungen oder Hirnerkrankungen dienen, insbesondere nach Schlaganfall oder Schädel-Hirn-Trauma, und
  2. durchgeführt werden von Fachärztinnen oder Fachärzten für
    - a) Neurologie,
    - b) Nervenheilkunde, Psychiatrie, Psychiatrie und Psychotherapie,
    - c) Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Neuropädiatrie oder
    - d) Neurochirurgie und Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,

die zusätzlich zu ihrer Gebietsbezeichnung über eine neuropsychologische Zusatzqualifikation verfügen.

<sup>2</sup>Satz 1 gilt auch bei Behandlungen, die durchgeführt werden von

1. ärztlichen Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten,
2. psychologischen Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten oder
3. Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten,

wenn diese über eine neuropsychologische Zusatzqualifikation verfügen. <sup>3</sup>Der Umfang der beihilfefähigen Aufwendungen richtet sich nach Abs. 3.

(2) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für eine ambulante neuropsychologische Therapie, wenn

1. ausschließlich angeborene Einschränkungen oder Behinderungen der Hirnleistungsfunktionen ohne sekundäre organische Hirnschädigung behandelt werden, insbesondere Aufmerksamkeitsdefizit-Syndrom mit oder ohne Hyperaktivität (ADHS oder ADS), Intelligenzminderung,
2. es sich um Hirnerkrankungen mit progredientem Verlauf im fortgeschrittenen Stadium, insbesondere mittel- und hochgradige Demenz vom Alzheimerstyp, handelt oder
3. die Hirnschädigung oder die Hirnerkrankung mit neuropsychologischen Defiziten bei erwachsenen Patientinnen und Patienten länger als fünf Jahre zurückliegt.

(3) <sup>1</sup>Aufwendungen für neuropsychologische Behandlungen sind in folgendem Umfang beihilfefähig:

1. bis zu fünf probatorische Sitzungen,
2. bei Einzelbehandlung, gegebenenfalls unter Einbeziehung von Bezugspersonen

	wenn eine Behandlungseinheit mindestens 25 Minuten dauert	wenn eine Behandlungseinheit mindestens 50 Minuten dauert
Regelfall	120 Behandlungseinheiten	60 Behandlungseinheiten
Ausnahmefall	40 weitere Behandlungseinheiten	20 weitere Behandlungseinheiten

sowie

3. bei Gruppenbehandlung, bei Kindern und Jugendlichen gegebenenfalls unter Einbeziehung von Bezugspersonen

wenn eine Behandlungseinheit mindestens 50 Minuten dauert	wenn eine Behandlungseinheit mindestens 100 Minuten dauert
80 Behandlungseinheiten	40 Behandlungseinheiten.

<sup>2</sup>Bei einer Kombination von Einzel- und Gruppenbehandlung ist die gesamte Behandlung nach Satz 1 Nr. 2 beihilfefähig.“

15. Der bisherige § 19a wird § 19b.

16. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Satz 3 werden jeweils die Worte „Anlage 3“ durch die Worte „Anlage 4“ ersetzt.
- b) In Abs. 8 werden die Worte „Anlage 3“ durch die Worte „Anlage 4“ ersetzt und die Worte „der Finanzen“ gestrichen.

17. § 23 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchst. a wird die Zahl „56,43“ durch die Zahl „63,50“ ersetzt.
- b) In Buchst. b wird die Zahl „44,87“ durch die Zahl „50,48“ ersetzt.

18. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

#### Familien- und Haushaltshilfe

(1) Beihilfefähig sind die Aufwendungen einer Familien- und Haushaltshilfe, wenn

1. die sonst den Haushalt führende beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person (§ 3 Abs. 1) wegen ihrer notwendigen außerhäuslichen Unterbringung (§§ 27 bis 30 und 36) oder wegen Todes den Haushalt nicht weiterführen kann,
2. im Haushalt mindestens eine beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person verbleibt, die pflegebedürftig ist oder das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt, gegebenenfalls auch an einzelnen Stunden oder Tagen, weiterführen kann.

(2) Ferner sind die Aufwendungen einer Familien- und Haushaltshilfe beihilfefähig

1. in den ersten sieben Tagen nach Ende einer außerhäuslichen Unterbringung oder
2. wenn nach personenbezogener ärztlicher Bescheinigung ein an sich erforderlicher stationärer Krankenhausaufenthalt durch eine Familien- und Haushaltshilfe vermieden wird.

(3) <sup>1</sup>Kosten der Haushaltsführung und Kinderbetreuung, die Beihilfeberechtigten bzw. deren berücksichtigungsfähigen Angehörigen auch außerhalb der in Abs. 1 und 2 genannten Zeiträume

entstehen, sind auch im Fall der krankheitsbedingten Verhinderung der den Haushalt führenden beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Person nicht beihilfefähig. <sup>2</sup>§ 24 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Im Fall des Todes der haushaltsführenden Person (Abs. 1 Nr. 1) sind Aufwendungen einer Familien- und Haushaltshilfe höchstens für sechs Monate, in Ausnahmefällen für zwölf Monate nach dem Todesfall beihilfefähig.

(4) <sup>1</sup>Werden anstelle der Beschäftigung einer Familien- und Haushaltshilfe Kinder unter zwölf Jahren oder pflegebedürftige berücksichtigungsfähige oder selbst beihilfeberechtigte Angehörige in einem Heim, einer sonstigen geeigneten Einrichtung oder in einem fremden Haushalt untergebracht, sind die Aufwendungen hierfür bis zu den sonst notwendigen Kosten einer Familien- und Haushaltshilfe beihilfefähig. <sup>2</sup>Die Kosten für eine Unterbringung im Haushalt einer der in § 24 Satz 3 genannten Personen sind – mit Ausnahme notwendiger Fahrtkosten bis zu dem in Satz 1 genannten Höchstbetrag – nicht beihilfefähig.

(5) Angemessen sind die Aufwendungen einer Familien- und Haushaltshilfe bis zur Höhe der Kosten von Leistungen, die von den Krankenkassen in vergleichbaren Fällen auf der Grundlage des § 38 SGB V gewährt werden.“

19. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 werden jeweils die Worte „§ 22 Abs. 1 BpflV“ durch die Worte „§ 16 Satz 2 BpflV“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Unterkunft“ die Worte „im Sinn des Abs. 1 Satz 2 Nr. 2“ eingefügt.

bb) In Satz 2 Nrn. 1 und 2 werden jeweils die Worte „in Krankenhäusern“ durch die Worte „im nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus“ ersetzt.

cc) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Sätze 1 und 2 gelten nicht im Fall einer stationären Notfallbehandlung, wenn das nicht nach § 108 SGB V zugelassene behandelnde Krankenhaus das nächstgelegene geeignete Krankenhaus ist.“

dd) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.

20. § 29 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Die Einholung eines Gutachtens nach Satz 2 ist nicht erforderlich, wenn die beihil-



- feberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person mit der Mitteilung der Entscheidung über die Pflegebedürftigkeit (§ 40) eine Rehabilitationsempfehlung erhalten hat, aus der hervorgeht, dass die Durchführung einer Rehabilitationsmaßnahme im Sinn des Abs. 4 erforderlich ist.“
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
21. In § 30 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „der Finanzen“ gestrichen.
22. § 31 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Die Festsetzungsstelle beteiligt sich an den angemessenen Kosten für eine Pflegeberatung im Sinn des § 7a SGB XI unmittelbar gegenüber dem Träger der Pflegeberatung, wenn Beihilfeberechtigte und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen
1. Beihilfeleistungen nach den §§ 32 bis 38 beziehen oder
  2. Leistungen der Pflegeversicherung beantragt haben und erkennbar Hilfe- und Beratungsbedarf besteht.“
23. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „<sup>2</sup>Bei beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Personen, die die Voraussetzungen des § 45a SGB XI erfüllen, aber keiner Pflegestufe zugeordnet sind (Pflegestufe 0), sind neben Aufwendungen für zusätzliche Betreuungsleistungen (§ 38) Aufwendungen im Sinn des Satzes 1 bis zu monatlich 225 € beihilfefähig.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „<sup>2</sup>Sie richtet sich nach den Pflegestufen des § 15 SGB XI und beträgt monatlich
1. in der Stufe I 235 €,
  2. in der Stufe II 440 €,
  3. in der Stufe III 700 €.“
- bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
- „<sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 beträgt die Pflegepauschale bei beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Personen, die die Voraussetzungen des § 45a SGB XI erfüllen, monatlich
1. in der Stufe 0 120 €,
  2. in der Stufe I 305 €,
  3. in der Stufe II 525 €;
- daneben sind Aufwendungen für zusätzliche Betreuungsleistungen (§ 38) beihilfefähig.“
- cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
- dd) Es werden folgende Sätze 6 und 7 angefügt:
- „<sup>6</sup>Während einer Verhinderungs- und Kurzzeitpflege (§§ 33 und 34) wird jeweils für bis zu vier Wochen je Kalenderjahr die Hälfte der zuvor geleisteten Pauschalbeihilfe fortgewährt. <sup>7</sup>Pflegebedürftige Personen in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen (§ 37) erhalten eine ungeminderte Pauschalbeihilfe anteilig für die Tage, an denen sie sich in häuslicher Pflege befinden.“
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „<sup>2</sup>Während einer Verhinderungs- und Kurzzeitpflege (§§ 33 und 34) wird jeweils für bis zu vier Wochen je Kalenderjahr die Hälfte der zuvor geleisteten anteiligen Pauschalbeihilfe fortgewährt.“
- d) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:
- „(4) <sup>1</sup>Erfolgt die pflegerische Betreuung in ambulant betreuten Wohngruppen, wird neben Leistungen nach den Abs. 1 bis 3 zusätzlich ein pauschaler Zuschlag nach § 38a SGB XI sowie zu den Kosten der Anschubfinanzierung zur Gründung ambulant betreuter Wohngruppen ein Betrag nach § 45e SGB XI gewährt, wenn die private oder soziale Pflegeversicherung hierfür anteilige Leistungen gezahlt hat; die Leistungen der Pflegeversicherung sind anzurechnen. <sup>2</sup>§ 31 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 2 Satz 5 gelten entsprechend.“
- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
- f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6; die Worte „Abs. 4 Nr. 1“ werden durch die Worte „Abs. 5 Nr. 1“ ersetzt und die Worte „ , mindestens jedoch der jeweilige pflegestufenabhängige Betrag nach § 32 Abs. 1“ gestrichen.

- g) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7; in Halbsatz 1 werden die Worte „Abs. 4 Nr. 2“ durch die Worte „Abs. 5 Nr. 2“ sowie die Worte „§ 41 Abs. 4 bis 6 SGB XI“ durch die Worte „§ 41 Abs. 5 SGB XI“ ersetzt und Halbsatz 2 wird gestrichen.
- h) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8; die Worte „Abs. 4 Nr. 3 gilt Abs. 6“ werden durch die Worte „Abs. 5 Nr. 3 gelten Abs. 6 und 7“ ersetzt.
- i) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9.
24. § 33 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „<sup>1</sup>Ist eine Pflegeperson nach § 32 Abs. 2 wegen Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen an der häuslichen Pflege gehindert, so sind Aufwendungen für Pflege bis zu 1 550 € im Kalenderjahr beihilfefähig.“
25. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „<sup>1</sup>Kann die häusliche Pflege nach § 32 Abs. 1 und 2 zeitweise nicht oder nicht in vollem Umfang erbracht werden, so sind die Aufwendungen für vollstationäre Pflege bis zu 1 550 € im Kalenderjahr beihilfefähig.“
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „18.“ durch die Zahl „25.“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
- „(3) Für Aufwendungen einer Kurzzeitpflege, die in Einrichtungen für stationäre Anschlussheilbehandlungen und sonstigen Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation (§ 29) erbracht werden, gilt Abs. 1 entsprechend, wenn die Pflegeperson einer stationären Behandlung in diesen Rehabilitationseinrichtungen bedarf und eine gleichzeitige Unterbringung der pflegebedürftigen Person erforderlich ist.“
26. In § 35 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „<sup>4</sup>Sätze 1 bis 3 gelten auch bei beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Personen, die die Voraussetzungen des § 45a SGB XI erfüllen, aber keiner Pflegestufe zugeordnet sind.“
27. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „<sup>2</sup>Beihilfefähig sind pflegebedingte Aufwendungen, Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie der medizinischen Behandlungspflege bis zu einem Pauschalbetrag von monatlich
1. für Pflegebedürftige in der Pflegestufe I  
1 023 €,
  2. für Pflegebedürftige in der Pflegestufe II  
1 279 €,
  3. für Pflegebedürftige in der Pflegestufe III  
1 550 €,
  4. für Pflegebedürftige, die nach § 43 Abs. 3 SGB XI als Härtefall anerkannt sind  
1 918 €.“
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „für“ die Worte „Pflegeleistungen, die über die nach Abs. 1 Satz 2 beihilfefähigen Aufwendungen hinausgehen,“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „und des Ehegatten bzw. Lebenspartners einschließlich dessen laufenden Erwerbseinkommens“ durch die Worte „sowie der Gesamtbeitrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG) des Ehegatten bzw. Lebenspartners im zweiten Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrags“ ersetzt.
28. In § 37 wird jeweils in der Überschrift und in Satz 1 das Wort „Behindertenhilfe“ durch die Worte „Hilfe für behinderte Menschen“ ersetzt.
29. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Palliativversorgung“.
- b) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:
- „(1) <sup>1</sup>Aufwendungen für spezialisierte ambulante Palliativversorgung sind nach einer ärztlichen Bescheinigung beihilfefähig, wenn wegen einer nicht heilbaren, fortschreitenden und weit fortgeschrittenen Erkrankung bei einer zugleich begrenzten Lebenserwartung eine besonders aufwändige Versorgung notwendig ist. <sup>2</sup>Die Aufwendungen sind angemessen bis zur Höhe der Kosten von Leistungen, die von den Krankenkassen in vergleichbaren Fällen auf der Grundlage des § 37b SGB V gewährt werden.“
- c) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 2.
30. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „bei Frauen vom Beginn des 20., bei Männern vom Beginn des 45. Lebensjahres an“ durch die Worte „bei Frauen und Männern vom Beginn des 18. Lebensjahres an“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Aufwendungen, die Frauen für die Feststellungen eines erblich bedingten erhöhten familiären Brust- und Eierstockkrebsrisikos entstehen, sind nur bei einer Teilnahme am Früherkennungsprogramm für Risikofeststellung und interdisziplinäre Beratung, Gendiagnostik und Früherkennung in Zentren, die von der Deutschen Krebshilfe zugelassen sind, nach Maßgabe der Sätze 2 bis 9 sowie der **Anlage 5** beihilfefähig. <sup>2</sup>Aufwendungen für die Risikofeststellung, Beratung, Genanalysen und Früherkennungsmaßnahmen sind bis zu folgenden Höchstbeträgen beihilfefähig:

Nr.	Bezeichnung	Inhalt	Betrag
1.	Risikofeststellung und interdisziplinäre Beratung	interdisziplinäre Erstberatung mit Stammbaumerfassung sowie die Mitteilung des Genbefundes; darüber hinaus enthält die Pauschale auch die mögliche Beratung weiterer Familienmitglieder	900 € pro Familie
2.	Genanalyse für einen Indexfall bzw. einen prädiktiven Test		5 900 €
3.	Genanalyse für eine gesunde Ratsuchende		360 €
4.	Früherkennungsmaßnahmen	Pauschale für das strukturierte Früherkennungsprogramm	580 €, einmal pro Jahr

<sup>3</sup>Die Kosten für die Risikofeststellung und interdisziplinäre Beratung nach Satz 2 Nr. 1 werden der ratsuchenden Person zugeordnet. <sup>4</sup>Gibt es in der Familie der gesunden Ratsuchenden Verwandte, die an Brust- oder Eierstockkrebs erkrankt sind, sogenannte Indexfälle, wird eine umfassende Genanalyse nach Satz 2 Nr. 2 bei der bereits erkrankten Personen durchgeführt, soweit nicht bereits früher eine entsprechende Untersuchung durchgeführt wurde. <sup>5</sup>Ziel dieser diagnostischen Genanalyse ist die Feststellung möglicher weitergehender Therapieansätze bei der bereits erkrankten Person. <sup>6</sup>Die Kosten werden der erkrankten Person zugeordnet. <sup>7</sup>Die Genanalyse nach Satz 2 Nr. 2 wird als sogenannter prädiktiver Test zur Feststellung bzw. Vorhersage einer Erkrankungswahrscheinlichkeit der gesunden Ratsuchenden zugeordnet, wenn

1. aus der Gentestung keine Therapieoptionen mehr für die bereits erkrankte Patientin abgeleitet werden können; dies ist durch eine schriftliche ärztliche Bescheinigung zu belegen,
2. die erkrankte Person eine Beratung und Befundmitteilung ablehnt, jedoch einer Genanalyse ihres Blutes im Hinblick auf einen möglichen Nutzen für die ratsuchende Patientin zustimmt.

<sup>8</sup>Mit der Genanalyse nach Satz 2 Nr. 3 wird

bei der ratsuchenden, nicht erkrankten Frau nur eine Analyse hinsichtlich der mutierten Gensequenz durchgeführt. <sup>9</sup>Aufwendungen für präventive Operationen sind nicht Bestandteil der Früherkennungsmaßnahmen nach Satz 2 Nr. 4."

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3; die Worte „Nrn. 100 bis 102 und 200 des Gebührenverzeichnisses für zahnärztliche Leistungen der GOZ“ werden durch die Worte „Anlage 1 Nrn. 1000 bis 1020, 1040 und 2000 GOZ“ ersetzt.
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

31. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Sonstige Aufwendungen

(1) Aus Anlass einer Krankheit sind beihilfefähig die Aufwendungen für

1. eine behördlich angeordnete Entseuchung und die dabei verbrauchten Stoffe;
2. Erste Hilfe.

(2) Sind Beihilfeberechtigte oder deren berücksichtigungsfähige Angehörige Organempfänger, sind Aufwendungen

1. bei postmortaler Organspende der nach § 11 Abs. 1 des Transplantationsgesetzes (TPG) errichteten Koordinierungsstelle in Höhe der von den Vertragsparteien nach § 11 Abs. 2 TPG für gesetzlich versicherte Organempfängerinnen und Organempfänger vereinbarten Entgelte, d.h. die Organisations- sowie Flugkostenpauschale, beihilfefähig;
2. für eine Organspenderin oder einen Organspender im Rahmen der §§ 8 bis 13, 18, 19 und 25 bis 30 beihilfefähig; daneben ist auch der Ausfall von Arbeitseinkünften, der von der Organspenderin oder dem Organspender nachgewiesen wird oder von Personen, die als Organspenderin oder Organspender vorgesehen waren, aber nicht in Betracht kommen, beihilfefähig;
3. die dem Arbeitgeber der Organspenderin oder des Organspenders auf Grund des fortgezählten Entgelts entstehen, beihilfefähig; auf Antrag des Arbeitsgebers werden diese Kosten entsprechend des Bemessungssatzes der Organempfängerin oder des Organempfängers erstattet.

(3) Aufwendungen für die Registrierung von Beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Angehörigen für die Suche nach einer nicht ver-

wandten Blutstammzellspenderin oder einem nicht verwandten Blutstammzellspender im Zentralen Knochenmarkspender-Register sind beihilfefähig.

(4) Erkrankten Beihilfeberechtigte bzw. berücksichtigungsfähige Angehörige an Krebs, beteiligt sich die Festsetzungsstelle an den angemessenen personenbezogenen Kosten unmittelbar gegenüber dem jeweiligen klinischen Krebsregister für jede

1. verarbeitete Meldung zur Neuerkrankung an einem Tumor im Sinn von § 65c Abs. 4 Sätze 2 bis 4 und 5 SGB V sowie
2. landesrechtlich vorgesehene Meldung der zu übermittelnden klinischen Daten an ein klinisches Krebsregister im Sinn von § 65c Abs. 6 SGB V."

32. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Die Beschränkungen der Sätze 1, 3 und 4 gelten nicht für Aufwendungen, die anlässlich von stationären Notfallbehandlungen entstehen.“

- b) In Abs. 4 werden die Worte „**Anlage 4**“ durch die Worte „**Anlage 5**“ ersetzt.

33. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 5 werden die Worte „20 v.H.“ durch die Worte „20 Prozentpunkte“ ersetzt.

- b) In Abs. 6 Satz 1 einleitender Satzteil und Satz 2 werden jeweils die Worte „der Finanzen“ gestrichen.

34. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „der Finanzen“ gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 gilt im Fall des § 31 Abs. 4 die Übermittlung der abrechnungsrelevanten Daten durch den Träger der Pflegeberatung als Beihilfeantrag.“

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 6 wird Satz 4.

- c) Abs. 4 wird aufgehoben.

- d) Die bisherigen Abs. 5 bis 8 werden Abs. 4 bis 7.

35. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Durchführungsbestimmungen,“ gestrichen.
- b) Abs. 1 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1.
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2; es werden die Worte „der Finanzen“ gestrichen.

36. In § 51 Abs. 1 werden nach den Worten „1. Oktober 1985“ die Worte „Versorgungsbezüge erhielten und“ eingefügt sowie die Worte „sind und“ durch das Wort „sind,“ ersetzt.

37. Es wird folgende neue Anlage 1 eingefügt:

**„Anlage 1**  
(zu § 7 Abs. 1)

### **Beihilfefähige Höchstbeträge bei von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern erbrachten Leistungen**

GebüH-Nr.	Leistungsbeschreibung	beihilfefähiger Höchstbetrag
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3
<b>1 – 10 Allgemeine Leistungen</b>		
1	Für die eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Untersuchung	12,50 €
2a	Erhebung der homöopathischen Erstanamnese mit einer Mindestdauer von einer Stunde je Behandlungsfall	80,00 €
2b	Durchführung des vollständigen Krankenexamens mit Repertorisation nach den Regeln der klassischen Homöopathie <i>Anmerkung: Die Leistung nach Ziffer 2b ist in einer Sitzung nur einmal und innerhalb von sechs Monaten höchstens dreimal berechnungsfähig.</i>	35,00 €
3	Kurze Information, auch mittels Fernsprecher, oder Ausstellung einer Wiederholungsverordnung, als einzige Leistung pro Inanspruchnahme der Heilpraktikerin / des Heilpraktikers	3,00 €
4	Eingehende Beratung, die das gewöhnliche Maß übersteigt, von mindestens 15 Minuten Dauer, gegebenenfalls einschließlich einer Untersuchung <i>Anmerkung: Eine Leistung nach Ziffer 4 ist nur als alleinige Leistung oder in Zusammenhang mit einer Leistung nach Ziffer 1 oder 17.1 beihilfefähig.</i>	18,50 €
5	Beratung, auch mittels Fernsprecher, gegebenenfalls, einschließlich einer kurzen Untersuchung <i>Anmerkung: Eine Leistung nach Ziffer 5 ist nur einmal pro Behandlungsfall neben einer anderen Leistung beihilfefähig.</i>	9,00 €
6	Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch außerhalb der normalen Sprechstundenzeit	13,00 €
7	Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch bei Nacht, zwischen 20 und 7 Uhr	18,00 €
8	Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch sonn- und feiertags <i>Anmerkung: Als allgemeine Sprechstunde gilt die durch Aushang festgesetzte Zeit, selbst wenn sie nach 20 Uhr festgesetzt ist. Eine Berechnung des Honorars nach Ziffern 6 bis 8 kann also nur dann erfolgen, wenn die Beratung außerhalb der festgesetzten Zeiten stattfand und der Patient nicht schon vor Ablauf derselben im Wartezimmer anwesend war. Ebenso können für Sonn- und Feiertage nicht die dafür vorgesehenen erhöhten Honorare zur Berechnung kommen, wenn der Heilpraktiker gewohnheitsmäßig an Sonn- und Feiertagen Sprechstunden hält.</i>	20,00 €
<b>9 Hausbesuch einschließlich Beratung</b>		
9.1	bei Tag	24,00 €
9.2	In dringenden Fällen (Eilbesuch, sofort ausgeführt)	26,00 €
9.3	bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen	29,00 €
<b>10 Nebengebühren für Hausbesuche</b>		
10.1	für jede angefangene Stunde bei Tag – bis zu 2 km Entfernung zwischen Praxis- und Besuchsort	4,00 €
10.2	für jede angefangene Stunde bei Nacht – bis zu 2 km Entfernung zwischen Praxis- und Besuchsort	8,00 €
10.5	für jeden zurückgelegten km bei Tag von 2 bis 25 km Entfernung zwischen Praxis- und Besuchsort	1,00 €
10.6	für jeden zurückgelegten km bei Nacht von 2 bis 25 km Entfernung zwischen Praxis- und Besuchsort	2,00 €
10.7	Handelt es sich um einen Fernbesuch von über 25 km Entfernung zwischen Praxis- und Besuchsort, so können pro Kilometer an Reisekosten in Anrechnung gebracht werden. <i>Anmerkung: Die Wegkilometer werden nach dem jeweils günstigsten benutzbaren Fahrtweg berechnet. Besucht der Heilpraktiker mehrere Patienten bei einer Besuchsfahrt, werden die Fahrtkosten entsprechend aufgeteilt.</i>	0,20 €

GebüH-Nr.	Leistungsbeschreibung	beihilfefähiger Höchstbetrag
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3
10.8	Handelt es sich bei einem Krankenbesuch um eine Reise, welche länger als 6 Stunden dauert, so kann die Heilpraktikerin/der Heilpraktiker anstelle des Wegegeldes die tatsächlich entstandenen Reisekosten in Abrechnung bringen und außerdem für den Zeitaufwand pro Stunde Reisezeit berechnen. Die Patientin bzw. der Patient ist hiervon vorher in Kenntnis zu setzen.	16,00 €
<b>11 Schriftliche Auslassungen und Krankheitsbescheinigungen</b>		
11.1	Kurze Krankheitsbescheinigung oder Brief im Interesse der Patientin/des Patienten	5,00 €
11.2	Ausführlicher Krankheitsbericht oder Gutachten (DIN A4 engzeilig maschinengeschrieben)	Ausführlicher schriftlicher Krankheits- und Befundbericht (einschließlich Angaben zur Anamnese, zu dem(n) Befund(en), zur epikritischen Bewertung und gegebenenfalls zur Therapie) 15,00 €
	Schriftliche gutachtliche Äußerung	16,00 €
11.3	Individuell angefertigter schriftlicher Diätplan bei Ernährungs- und Stoffwechselstörungen	8,00 €
<b>12 Chemisch-physikalische Untersuchungen</b>		
12.1	Harnuntersuchungen qualitativ mittels Verwendung eines Mehrfachreagenzträgers (Teststreifen) durch visuellen Farbvergleich <i>Anmerkung: Die einfache qualitative Untersuchung auf Zucker und Eiweiß sowie die Bestimmung des ph-Wertes und des spezifischen Gewichtes sind nicht berechnungsfähig.</i>	3,00 €
12.2	Harnuntersuchung quantitativ (es ist anzugeben, auf welchen Stoff untersucht wurde, z. B. Zucker usw.)	4,00 €
12.4	Harnuntersuchung, nur Sediment	4,00 €
12.7	Blutstatus (nicht neben Nummer 12.9, 12.10, 12.11)	10,00 €
12.8	Blutzuckerbestimmung	2,00 €
12.9	Hämoglobinbestimmung	3,00 €
12.10	Differenzierung des gefärbten Blutausstriches	6,00 €
12.11	Zählung der Leuko- und Erythrozyten	Erythrozytenzahl und/oder Hämatokrit und/oder Hämoglobin und/oder mittleres Zellvolumen (MCV) und die errechneten Kenngrößen (z.B. MCH, MCHC) und die Erythrozytenverteilungskurve und/oder Leukozytenzahl und/oder Thrombozytenzahl. 3,00 € Differenzierung der Leukozyten, elektronischzytometrisch, zytochemisch-zytometrisch oder mittels mechanisierter Mustererkennung (Bildanalyse) 1,00 €
12.12	Blutkörperchen-Senkungsgeschwindigkeit (BKS) einschl. Blutentnahme	3,00 €
12.13	Einfache mikroskopische und/oder chemische Untersuchungen von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen auch mit einfachen oder schwierigen Färbeverfahren sowie Dunkelfeld, pro Untersuchung <i>Anmerkung: Die Art der Untersuchung ist anzugeben.</i>	6,00 €
12.14	Aufwendige Chemogramme von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen je nach Umfang pro Einzeluntersuchung <i>Anmerkung: Die Art der Untersuchung ist anzugeben.</i>	7,00 €

GebüH-Nr.	Leistungsbeschreibung	beihilfefähiger Höchstbetrag	
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	
<b>13</b>	<b>Sonstige Untersuchungen</b>		
13.1	Sonstige Untersuchungen unter Zuhilfenahme spezieller Apparaturen oder Färbefahrverfahren besonders schwieriger Art, z. B. ph-Messungen im strömenden Blut oder Untersuchungen nach v. Bremer, Enderlein usw. <i>Anmerkung: Die Art der Untersuchung ist anzugeben.</i>	6,00 €	
<b>14</b>	<b>Spezielle Untersuchungen</b>		
14.1	Binokulare mikroskopische Untersuchung des Augenvordergrundes <i>Anmerkung: Eine Leistung nach Ziffer 14.1 kann nicht neben einer Leistung nach Ziffer 1 oder Ziffer 4 berechnet werden. Leistungen nach Ziffer 14.1 und Ziffer 14.2 können nicht nebeneinander berechnet werden.</i>	8,00 €	
14.2	Binokulare Spiegelung des Augenhintergrundes <i>Anmerkung: Eine Leistung nach Ziffer 14.1 kann nicht neben einer Leistung nach Ziffer 1 oder Ziffer 4 berechnet werden. Leistungen nach Ziffer 14.1 und Ziffer 14.2 können nicht nebeneinander berechnet werden.</i>	8,00 €	
14.3	Grundumsatzbestimmung nach Read	5,00 €	
14.4	Grundumsatzbestimmung mit Hilfe der Atemgasuntersuchung	20,00 €	
14.5	Prüfung der Lungenkapazität (Spirometrische Untersuchung)	7,00 €	
14.6	Elektrokardiogramm mit Phonokardiogramm und Ergometrie, vollständiges Programm	41,00 €	
14.7	Elektrokardiogramm mit Standardableitungen, Goldbergerableitungen, Nehbsche Ableitungen, Brustwandableitungen	14,00 €	
14.8	Oszillogramm-Methoden	11,00 €	
14.9	Spezielle Herz-Kreislauf-Untersuchungen <i>Anmerkung: Nicht neben Ziffer 1 oder Ziffer 4 berechenbar</i>	8,00 €	
14.10	Ultraschall-Gefäßdoppler-Untersuchung zu peripheren Venendruck- und / oder Strömungsmessungen	9,00 €	
<b>17</b>	<b>Neurologische Untersuchungen</b>		
17.1	Neurologische Untersuchung	21,00 €	
<b>18 – 23</b>	<b>Spezielle Behandlungen</b>		
<b>20</b>	<b>Atemtherapie, Massagen</b>		
20.1	Atemtherapeutische Behandlungsverfahren	8,00 €	
20.2	Nervenpunktmassage nach Cornelius, Aurelius u.a., Spezialnervenmassage	6,00 €	
20.3	Bindegewebsmassage	6,00 €	
20.4	Teilmassage (Massage einzelner Körperteile)	4,00 €	
20.5	Großmassage	6,00 €	
20.6	Sondermassagen	Unterwasserdruckstrahlmassage (Wanneninhalt mindestens 400 Liter, Leistung der Apparatur mindestens 4 bar)	8,00 €
		Massage im extramuskulären Bereich (z. B. Bindegewebsmassage, Periostmassage, manuelle Lymphdrainage)	6,00 €
		Extensionsbehandlung mit Schrägbett, Extensionstisch, Perlgerät	6,00 €
20.7	Behandlung mit physikalischen oder medicomechanischen Apparaten	6,00 €	
20.8	Einreibungen zu therapeutischen Zwecken in die Haut	4,00 €	
<b>21</b>	<b>Akupunktur</b>		
21.1	Akupunktur einschließlich Pulsdiagnose	23,00 €	
21.2	Moxibustionen, Injektionen und Quaddelungen in Akupunkturpunkte	7,00 €	
<b>22</b>	<b>Inhalationen</b>		
22.1	Inhalationen, soweit sie von der Heilpraktikerin/dem Heilpraktiker mit den verschiedenen Apparaten in der Sprechstunde ausgeführt werden	3,00 €	
<b>24 – 30</b>	<b>Blutentnahmen – Injektionen – Infusionen – Hautableitungsverfahren</b>		
<b>24</b>	<b>Eigenblut, Eigenharn</b>		
24.1	Eigenblutinjektion	11,00 €	



GebüH-Nr.	Leistungsbeschreibung	beihilfefähiger Höchstbetrag
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3
<b>25</b>	<b>Injektionen, Infusionen</b>	
25.1	Injektion, subkutan	5,00 €
25.2	Injektion, intramuskulär	5,00 €
25.3	Injektion, intravenös, intraarteriell	7,00 €
25.4	Intrakutane Reiztherapie (Quaddelbehandlung), pro Sitzung	7,00 €
25.5	Injektion, intraartikulär	11,50 €
25.6	Neural- oder segmentgezielte Injektionen nach Hunecke	11,50 €
25.7	Infusion	8,00 €
25.8	Dauertropfeninfusion <i>Anmerkung: Die Beihilfefähigkeit der mit der Infusion eingebrachten Medikamente richtet sich nach dem Beihilferecht des jeweiligen Beihilfeträgers.</i>	12,50 €
<b>26</b>	<b>Blutentnahmen</b>	
26.1	Blutentnahme	3,00 €
26.2	Aderlass	12,00 €
<b>27</b>	<b>Hautableitungsverfahren, Hautreizverfahren</b>	
27.1	Setzen von Blutegeln, ggf. einschl. Verband	5,00 €
27.2	Skarifikation der Haut	4,00 €
27.3	Setzen von Schröpfköpfen, unblutig	5,00 €
27.4	Setzen von Schröpfköpfen, blutig	5,00 €
27.5	Schröpfkopfmassage einschl. Gleitmittel	5,00 €
27.6	Anwendung großer Saugapparate für ganze Extremitäten	5,00 €
27.7	Setzen von Fontanellen	5,00 €
27.8	Setzen von Cantharidenblasen	5,00 €
27.9	Reinjektion des Blaseninhaltes (aus Nummer 27.8)	5,00 €
27.10	Anwendung von Pustulantien	5,00 €
27.12	Biersche Stauung	5,00 €
<b>28</b>	<b>Infiltrationen</b>	
28.1	Behandlung mittels paravertebraler Infiltration, einmalig	9,00 €
28.2	Behandlung mittels paravertebraler Infiltration, mehrmalig	15,00 €
<b>29</b>	<b>Roedersches Verfahren</b>	
29.1	Roedersches Behandlungs- und Mandelabsaugverfahren	5,00 €
<b>30</b>	<b>Sonstiges</b>	
30.1	Spülung des Ohres	5,00 €
<b>31</b>	<b>Wundversorgung, Verbände und Verwandtes</b>	
31.1	Eröffnung eines oberflächlichen Abszesses	9,00 €
31.2	Entfernung von Aknepusteln pro Sitzung	8,00 €
<b>32</b>	<b>Versorgung einer frischen Wunde</b>	
32.1	bei einer kleinen Wunde	8,00 €
32.2	bei einer größeren und verunreinigten Wunde	13,00 €
<b>33</b>	<b>Verbände (außer zur Wundbehandlung)</b>	
33.1	Verbände, jedes Mal	5,00 €
33.2	Elastische Stütz- und Pflasterverbände	7,00 €
33.3	Kompressions- oder Zinkleimverband <i>Anmerkung: Die Beihilfefähigkeit des für den Verband verbrauchten Materials richtet sich nach dem Beihilferecht des jeweiligen Beihilfeträgers.</i>	10,00 €
<b>34</b>	<b>Gelenk- und Wirbelsäulenbehandlung</b>	
34.1	Chiropraktische Behandlung	4,00 €
34.2	Gezielter chiropraktischer Eingriff an der Wirbelsäule <i>Anmerkung: Die Leistung nach Ziffer 34.2 ist nur einmal je Sitzung berechnungsfähig.</i>	17,00 €
<b>35</b>	<b>Osteopathische Behandlung</b>	
35.1	des Unterkiefers	11,00 €

GebüH-Nr.	Leistungsbeschreibung	beihilfefähiger Höchstbetrag
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3
35.2	des Schultergelenkes und der Wirbelsäule	21,00 €
35.3	der Handgelenke, des Oberschenkels, des Unterschenkels, des Vorderarmes und der Fußgelenke	21,00 €
35.4	des Schlüsselbeins und der Kniegelenke	12,00 €
35.5	des Daumens	10,00 €
35.6	einzelner Finger und Zehen	10,00 €
<b>36</b>	<b>Hydro- und Elektrotherapie, Medizinische Bäder und sonstige hydrotherapeutische Anwendungen</b> <i>Anmerkung: Alle nicht aufgeführten Bäder sind nicht beihilfefähig.</i>	
36.1	Leitung eines ansteigenden Vollbades	7,00 €
36.2	Leitung eines ansteigenden Teilbades	4,00 €
36.3	Spezialdarmbad (subaquales Darmbad)	13,00 €
36.4	Kneippische Güsse	4,00 €
<b>37</b>	<b>Elektrische Bäder und Heißluftbäder</b> <i>Anmerkung: Alle nicht aufgeführten Bäder sind nicht beihilfefähig.</i>	
37.1	Teilheißluftbad, z. B. Kopf oder Arm	3,00 €
37.2	Ganzheißluftbad, z. B. Rumpf oder Beine	5,00 €
37.3	Heißluftbad im geschlossenen Kasten	5,00 €
37.4	Elektrisches Vierzellenbad	4,00 €
37.5	Elektrisches Vollbad (Stangerbad)	8,00 €
<b>38</b>	<b>Spezialpackungen</b> <i>Anmerkung: Alle nicht aufgeführten Packungen sind nicht beihilfefähig.</i>	
38.1	Fangopackungen	3,00 €
38.2	Paraffinpackungen, örtliche	3,00 €
38.3	Paraffinganzpackungen	3,00 €
38.4	Kneippische Wickel- und Ganzpackungen, Prießnitz- und Schlenzpackungen	3,00 €
<b>39</b>	<b>Elektro-physikalische Heilmethoden</b>	
39.1	Einfache oder örtliche Lichtbestrahlungen	3,00 €
39.2	Ganzbestrahlungen	8,00 €
39.4	Faradisation, Galvanisation und verwandte Verfahren (Schwellstromgeräte)	4,00 €
39.5	Anwendung der Influenzmaschine	4,00 €
39.6	Anwendung von Heizsonnen (Infrarot)	4,00 €
39.7	Verschorfung mit heißer Luft und heißen Dämpfen	8,00 €
39.8	Behandlung mit hochgespannten Strömen, Hochfrequenzströmen in Verbindung mit verschiedenen Apparaten	3,00 €
39.9	Langwellenbehandlung (Diathermie), Kurzwellen- und Mikrowellenbehandlung	3,00 €
39.10	Magnetfeldtherapie mit besonderen Spezialapparaten	4,00 €
39.11	Elektromechanische und elektrothermische Behandlung (je nach Aufwand und Dauer)	4,00 €
39.12	Niederfrequente Reizstromtherapie, z. B. Jono-Modulator	4,00 €
39.13	Ultraschall-Behandlung	4,00 €

38. Die bisherige Anlage 1 wird Anlage 2 und wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Buchst. A wird wie folgt geändert:
    - aaa) Es wird folgender neuer Spiegelstrich 2 eingefügt:

„– Atlasterapie nach Arlen“.
    - bbb) Die bisherigen Spiegelstriche 2 bis 4 werden Spiegelstriche 3 bis 5.
  - bb) Buchst. C wird wie folgt geändert:
    - aaa) Es wird folgender neuer Spiegelstrich 3 eingefügt:

„– Computergestützte mechanische Distraktionsverfahren, zur nichtoperativen segmentalen Distraktion an der Wirbelsäule (z. B. SpineMED, DRX 9000, Accu-SPINA)“.
    - bbb) Die bisherigen Spiegelstriche 3 und 4 werden Spiegelstriche 4 und 5.
  - cc) In Buchst. E wird folgender Spiegelstrich 3 angefügt:

„– epidurale Wirbelsäulenkathetertechnik (z. B. nach Racz)“.
  - dd) Buchst. M Spiegelstrich 1 wird aufgehoben; der bisherige Spiegelstrich 2 wird Spiegelstrich 1.
  - ee) In Buchst. R Spiegelstrich 1 wird der Klammerzusatz „(r-ESWT)“ angefügt.
- b) Nr. 2 Spiegelstrich 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Überschrift wird wie folgt geändert:
    - aaa) Vor dem Wort „Extracorporale“ wird das Wort „Fokussierte“ eingefügt.
    - bbb) Der Klammerzusatz „(ESWT)“ wird durch den Klammerzusatz „(f-ESWT)“ ersetzt.
  - bb) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Aufwendungen sind im orthopädischen, chirurgischen und schmerztherapeutischen Bereich nur beihilfefähig bei Behandlung der Tendinosis calcarea, der Pseudarthrose, des Fasziiitis plantaris oder der therapiefraktären Achillodynie.“

39. Die bisherige Anlage 2 wird Anlage 3 und wie folgt geändert:

a) Lfd. Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	L e i s t u n g	beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro
„1	Inhalationstherapie, auch mittels Ultraschallvernebelung	
	a) als Einzelinhalation	6,70
	b) als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	3,60
	c) als Rauminhalation in einer Gruppe bei Anwendung ortsgebundener natürlicher Heilwässer, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	5,70“.

b) Lfd. Nr. 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Lfd. Nrn. 3 bis 21 werden Lfd. Nrn. 2 bis 20.

d) Die bisherige Lfd. Nr. 22 wird Lfd. Nr. 21 und erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	L e i s t u n g	beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro
„21	Warmpackung eines oder mehrerer Körperteile – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	
	a) bei Anwendung wiederverwendbarer Packungsmaterialien (zum Beispiel Paraffin, Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm)	11,80
	b) bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloide (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	
	aa) Teilpackung	20,50
	bb) Großpackung	28,20“.

e) Es werden folgende neue Lfd. Nrn. 22 bis 26 eingefügt:

Lfd. Nr.	L e i s t u n g	beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro
„22	Schwitzpackung (zum Beispiel spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertel-Packung nach Kneipp) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	14,90
23	Kaltpackung (Teilpackung)	
	a) Anwendung von Lehm, Quark oder Ähnlichem	7,70
	b) Anwendung einmal verwendbarer Peloide (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	15,40
24	Heublumensack, Peloidkompressen	9,20
25	Wickel, Auflagen, Kompressen und anderen, auch mit Zusatz	4,60
26	Trockenpackung	3,10“.

f) Die bisherigen Lfd. Nrn. 23 bis 52 werden Lfd. Nrn. 27 bis 56.

g) Die Abschnitte X und XI erhalten folgende Fassung:

Lfd. Nr.	L e i s t u n g	beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro
„X. Podologische Therapie <sup>13)</sup> “		
57	Hornhautabtragung an beiden Füßen	14,50
58	Hornhautabtragung an einem Fuß	8,70
59	Nagelbearbeitung an beiden Füßen	13,05
60	Nagelbearbeitung an einem Fuß	7,25
61	Podologische Komplexbehandlung an beiden Füßen (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung)	26,10
62	Podologische Komplexbehandlung an einem Fuß (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung)	14,50
XI. Sonstiges		
63	Ärztlich verordneter Hausbesuch	9,20
64	Fahrtkosten (nur bei ärztlich verordnetem Hausbesuch) bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs in Höhe von 0,30 € je Kilometer oder ansonsten die niedrigsten Kosten des regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels. Bei Besuchen mehrerer Patienten auf demselben Weg sind die Nrn. 63 und 64 nur anteilig je Patient beihilfefähig.	“

h) Die Fußnoten werden wie folgt geändert:

aa) In der Fußnote 2 werden die Worte „Nrn. 4 bis 6“ durch die Worte „Nrn. 3 bis 5“ und die Worte „Nrn. 10 und 18“ durch die Worte „Nrn. 9 und 17“ ersetzt.

bb) In der Fußnote 9 werden die Worte „Nrn. 34, 42, 43“ durch die Worte „Nrn. 38, 46, 47“ ersetzt.

cc) In der Fußnote 11 werden die Worte „Nrn. 4 bis 45“ durch die Worte „Nrn. 3 bis 49“ ersetzt.

dd) In der Fußnote 12 werden die Worte „Nrn. 4 bis 6, 10, 12 und 18“ durch die Worte „Nrn. 3 bis 5, 9, 11 und 17“ ersetzt.

40. Die bisherige Anlage 3 wird Anlage 4.

41. Es wird folgende Anlage 5 eingefügt:

**„Anlage 5**

(zu § 41 Abs. 2)

**Zugelassene Zentren mit Früherkennungsprogramm für Risikofeststellung und interdisziplinäre Beratung, Gendiagnostik und Früherkennung für die Feststellungen eines erblich bedingten erhöhten familiären Brust- und Eierstockkrebsrisikos**

1. Berlin

Charité-Universitätsmedizin Berlin, Brustzentrum

- |  |  |
|--|--|
| <p>2. Dresden<br/>Technische Universität Dresden, Universitätsklinikum Carl Gustav Carus, Klinik und Poliklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe</p> <p>3. Düsseldorf<br/>Universitätsklinikum Düsseldorf, Frauenklinik, Brustzentrum</p> <p>4. Göttingen<br/>Universitäts-Medizin Göttingen, Brustzentrum, Gynäkologisches Krebszentrum</p> <p>5. Hannover<br/>Medizinische Hochschule Hannover, Institut für Zell- und Molekularpathologie</p> <p>6. Heidelberg<br/>Universität Heidelberg, Institut für Humangenetik</p> <p>7. Kiel<br/>Universitätsfrauenklinik Kiel</p> <p>8. Köln<br/>Universitätsklinikum Köln, Zentrum für Familiären Brust- und Eierstockkrebs</p> <p>9. Leipzig<br/>Universität Leipzig, Institut für Humangenetik, Zentrum für Familiären Brust- und Eierstockkrebs</p> <p>10. München<br/>Technischen Universität München, Klinikum Rechts der Isar, Klinik für Frauenheilkunde,<br/><br/>Ludwig-Maximilians-Universität München, Klinik für Frauenheilkunde – Campus Großhadern</p> | <p>11. Münster<br/>Universität Münster, Institut für Humangenetik</p> <p>12. Regensburg<br/>Zentrum für Familiären Brust- und Eierstockkrebs der Universität Regensburg</p> <p>13. Tübingen<br/>Universität Tübingen, Institut für Humangenetik</p> <p>14. Ulm<br/>Universität Ulm, Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe</p> <p>15. Würzburg<br/>Frauenklinik der Universität Würzburg, Abteilung für Medizinische Genetik im Institut für Humangenetik, Zentrum für Familiären Brust- und Eierstockkrebs<br/>“.</p> <p>42. Die bisherige Anlage 4 wird Anlage 6; in Nr. 4 werden die Worte „der vom Staatsministerium der Finanzen benannten“ durch das Wort „von“ ersetzt.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.</p> <p>(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Nr. 34 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Juli 2014 in Kraft.</p> <p>München, den 29. Juli 2014</p> <p style="text-align: center;"><b>Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,<br/>für Landesentwicklung und Heimat</b></p> <p style="text-align: center;">Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister</p> |
|--|--|

7803-4-L

## Verordnung zur Änderung der Fachschulordnung Agrarwirtschaft

Vom 12. August 2014

Auf Grund von Art. 45 Abs. 2 Satz 1, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 233 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

### § 1

Die Schulordnung für die Staatlichen Fachschulen für Agrarwirtschaft (Fachschulordnung Agrarwirtschaft – FSO Agrar) vom 1. August 2002 (GVBl S. 374, BayRS 7803-4-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2013 (GVBl S. 194, ber. S. 268), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Im Sechsten Teil wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a Berufs- und arbeitspädagogische Eignung“.

b) § 41 wird § 39; das Wort „Außer-Kraft-Treten,“ wird gestrichen.

2. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

b) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 2 und 3.

4. In § 9 Abs. 3 Satz 1 werden im Klammerzusatz die Worte „ , Abs. 2“ gestrichen.

5. § 12 Abs. 4 wird aufgehoben.

6. In § 20 Abs. 3 werden die Worte „Berufs- und Arbeitspädagogik“ durch die Worte „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ ersetzt.

7. In § 22 Satz 3 werden die Worte „und die praktische Prüfung im zweiten Semester“ gestrichen.

8. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 einleitender Satzteil werden vor dem Wort „Fachrichtung“ die Worte „Fachschule Veitshöchheim,“ eingefügt.

bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchst. a wird das Wort „Gemüsebau“ durch das Wort „Produktion“ ersetzt.

bbb) In Buchst. c werden die Worte „und EDV“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Betriebsbeurteilung“ die Worte „ , einer Fallstudie“ eingefügt.

bbb) Spiegelstrich 1 erhält folgende Fassung:

„– dauert die schriftliche Prüfung in den Buchst. a und b jeweils 180 Minuten, in Buchst. d 150 Minuten,“.

ccc) Spiegelstrich 5 erhält folgende Fassung:

„– ist jeweils in Buchst. d eine praktische Ausbildungseinheit mit Fachgespräch sowie eine Fallstudie nach Maßgabe der Meisterprüfung im Teil ‚Berufsausbildung und Mitarbeiterführung‘ zu erstellen,“.

bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „und in einer praktischen Ausbildungseinheit“ gestrichen.

bbb) Spiegelstrich 1 erhält folgende Fassung:

„– dauert die schriftliche Prüfung in den Buchst. a und b jeweils

- 180 Minuten, in Buchst. d 150 Minuten,“.
- ccc) Spiegelstrich 4 wird aufgehoben.
- cc) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Situationsaufgabe“ die Worte „ , einer Fallstudie“ eingefügt.
- bbb) Spiegelstrich 1 erhält folgende Fassung:
- „– dauert die schriftliche Prüfung in Buchst. a 240 Minuten, in Buchst. c 180 Minuten und in Buchst. e 150 Minuten,“.
- ccc) Spiegelstrich 4 erhält folgende Fassung:
- „– ist in Buchst. e eine praktische Ausbildungseinheit mit Fachgespräch sowie eine Fallstudie nach Maßgabe der Meisterprüfung im Teil ‚Berufsausbildung und Mitarbeiterführung‘ zu erstellen,“.
- dd) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Situationsaufgabe“ die Worte „ , einer Fallstudie“ eingefügt.
- bbb) Spiegelstrich 1 erhält folgende Fassung:
- „– dauert die schriftliche Prüfung in Buchst. a und d jeweils 150 Minuten, in Buchst. b 90 Minuten und in Buchst. c 180 Minuten,“.
- ccc) Spiegelstrich 4 erhält folgende Fassung:
- „– ist in Buchst. d eine praktische Ausbildungseinheit mit Fachgespräch sowie eine Fallstudie nach Maßgabe der Meisterprüfung im Teil ‚Berufsausbildung und Mitarbeiterführung‘ zu erstellen,“.
- c) Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Spiegelstrich 1 wird im Klammerzusatz nach dem Wort „Ausbildungseinheit“ das Wort „ , Fallstudie“ eingefügt.
- bb) In Spiegelstrich 2 werden die Worte „und Buchst. d (Praktische Ausbildungseinheit)“ gestrichen.
- cc) In Spiegelstrichen 3 und 4 wird im Klammerzusatz nach dem Wort „Ausbildungseinheit“ jeweils das Wort „ , Fallstudie“ eingefügt.
9. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Worte „zu gleichen Teilen“ durch die Worte „jeweils einfach“ ersetzt.
- b) In Satz 3 erhalten die Spiegelstriche 1 bis 4 folgende Fassung:
- „– praxisbezogene Aufgabe, Betriebsbeurteilung, praktische Ausbildungseinheit mit Fachgespräch und Fallstudie aus den Fachrichtungen Gartenbau und Garten- und Landschaftsbau doppelt;
- Wirtschaftserarbeit (schriftliche Meisterarbeit) aus der Fachrichtung ökologischer Landbau doppelt;
- betriebsbezogene Situationsaufgabe einfach, praxisbezogene Aufgabe, die praktische Ausbildungseinheit mit Fachgespräch und die Fallstudie aus der Fachrichtung Milchwirtschaft und Molkereiwesen doppelt;
- betriebsbezogene Situationsaufgabe einfach, praktische Meisterarbeit, praktische Ausbildungseinheit mit Fachgespräch und Fallstudie aus der Fachrichtung Milchwirtschaftliches Laborwesen doppelt;“.
10. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Spiegelstrich 1 wird das Wort „Zierpflanzenbau“ durch die Worte „Marketing und Gestaltung/Zierpflanzenbau“ ersetzt.
- b) In Spiegelstrich 2 wird nach dem Wort „Gestaltung“ das Wort „/Staudengärtnerei“ angefügt.
- c) Spiegelstrich 7 wird aufgehoben; die bisherigen Spiegelstriche 8 bis 10 werden Spiegelstriche 7 bis 9.
11. § 29a Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „<sup>1</sup>Studierende, die nicht zur Meisterprüfung zugelassen sind, können auf Antrag die Ausbildereignungsprüfung gemäß der Ausbildereignungsverordnung vor dem zuständigen Meisterprüfungsausschuss ablegen.“
12. § 36 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
- „<sup>1</sup>Art. 86 bis 88 BayEUG gelten entsprechend.“



b) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.

c) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.

13. § 41 wird § 39 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Außer-Kraft-Treten,“ gestrichen.

b) Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.

c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ausbildung von Studierenden, die vor dem 1. August 2014 begonnen hat, richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.“

14. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nrn. 1.1.2 und 1.1.3 werden durch folgende Nr. 1.1.2 ersetzt:

“

		1. Semester <b>Wochen- stunden</b>	2. Semester <b>Schultage</b>	3. Semester <b>Wochen- stunden</b>	1. + 3. Semester <b>Wochen- stunden</b>
1.1.2	Produktion	8	8	8	16

“

b) In Nr. 1.2.1 werden in Spalte 5 „3. Semester Wochenstunden“ die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ und in Spalte 6 „1. + 3. Semester Wochenstunden“ die Zahl „10“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

c) In Nr. 1.2.2 werden die Worte „und EDV“ gestrichen.

15. In Anlage 3.3 wird unter den Worten „– Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau –“ das Wort „– dreisemestrig –“ eingefügt.

16. Es wird folgende Anlage 3.4 eingefügt:

**Studentafel**  
**für die Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Landshut-Schönbrunn**  
**- Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau -**  
**- zweisemestrig -**

		1. Semester <b>Wochen- stunden</b>	2. Semester <b>Wochen- stunden</b>	1. + 2. Semester <b>Wochen- stunden</b>
<b>1.</b>	<b>PFLICHTFÄCHER</b>			
<b>1.1</b>	<b>Produktion, Dienstleistung, Vermarktung</b>			
1.1.1	Baubetrieb	11	11	22
1.1.2	Rechts- und Sozialkunde	4	5	9
1.1.3	Pflanzenverwendung	6	5	11
<b>1.2</b>	<b>Betriebs- und Unternehmensführung</b>			
1.2.1	Betriebswirtschaft und Marketing	9	5	14
1.2.2	Betriebsführung	5	6	11
<b>1.3</b>	<b>Berufsausbildung und Mitarbeiterführung</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>7</b>
	<b>Mindestpflichtstunden</b>	<b>39</b>	<b>35</b>	<b>74</b>
<b>2.</b>	<b>WAHLFÄCHER</b>			
<b>2.1</b>	<b>Vertiefung Baubetrieb / Betriebswirtschaft</b>	-	2	2

„

17. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Nrn. 1.1.1 und 1.1.2 werden jeweils in Spalte 3 „1. Semester Wochenstunden“ die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ und in Spalte 6 „1. + 3. Semester Wochenstunden“ die Zahl „12“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
- b) In Nr. 1.2.2 werden in Spalte 3 „1. Semester Wochenstunden“ die Zahl „3“ durch die Zahl „5“ und in Spalte 6 „1. + 3. Semester Wochenstunden“ die Zahl „3“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- c) In Nr. 2.3 wird in Spalte 4 „2. Semester Schultage“ die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- d) Es wird folgende Nr. 2.6 eingefügt:

„

		1. Semester <b>Wochen- stunden</b>	2. Semester <b>Schultage</b>	3. Semester <b>Wochen- stunden</b>	1. + 3. Semester <b>Wochen- stunden</b>
2.6	Waldbau	-	1	-	-

„

- e) In der Zeile „Mindestpflichtstunden/Schultage“ werden in Spalte 3 „1. Semester Wochenstunden“ die Zahl „32“ durch die Zahl „36“ und in Spalte 6 „1. + 3. Semester Wochenstunden“ die Zahl „64“ durch die Zahl „68“ ersetzt.

18. Anlage 8 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

München, den 12. August 2014

**Bayerisches Staatsministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut Brunner, Staatsminister

7803-12-L

## Berichtigung

§ 1 der Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Staatlichen Technikerschulen für Agrarwirtschaft sowie für Waldwirtschaft vom 8. Juli 2014 (GVBl S. 255, BayRS 7803-12-L) wird wie folgt berichtigt:

1. In Nr. 14 Buchst. b muss anstelle des Worts „Vortragserstattungen“ richtig das Wort „Vortragserstattung“ stehen.
2. In Nr. 17 Buchst. a Doppelbuchst. aa muss das Anführungszeichen vor der Abkürzung „bzw.“ richtig unten statt oben stehen.
3. Nr. 34 wird wie folgt berichtigt:
  - a) In Anlage 1 Nr. 1.3.2 Spalte 2 muss anstelle des Worts „Rechts“ richtig das Wort „Recht“ stehen.
  - b) In Anlage 3b Zeile über der Zeile „2. WAHLFÄCHER“ muss anstelle des Worts „Mindestpflichtstunden“ richtig das Wort „Mindestpflichtstunden“ stehen.
  - c) In Anlage 4 Nr. 1.1.3 Spalte 4 „2. Schuljahr Wochenstunden“ muss anstelle der Zahl „3“ richtig die Zahl „2“ stehen.

München, den 14. August 2014

**Bayerisches Staatsministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Martin Neumeier, Ministerialdirektor







**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH  
Arnulfstraße 122, 80636 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

**Druck:** AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München  
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

**Bankverbindung:** Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134

---